



WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH Hamburg

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

MPF Odin
(ISIN DE000A2DJU20 // WKN A2DJU2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass anlässlich der Übertragung der Verwaltung des oben genannten Sonstigen Sondervermögens von der Gesellschaft auf die Warburg Invest AG, Hannover, die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) des oben genannten Sonstigen Sondervermögens geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der BABen für das oben genannte Sonstige Sondervermögen am 13. Oktober 2021 genehmigt.

Es werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Anpassung der Präambel hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft von WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg, in Warburg Invest AG, Hannover sowie
- redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen der BABen treten am **6. November 2021** in Kraft, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die am 28. Juni 2021 genehmigte Übertragung der Verwaltung des oben genannten Sonstigen Sondervermögens auf die Warburg Invest AG erfolgt ist.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.warburg-invest-ag.de/publikumsfonds/partnerfonds. Zudem können die Publikationen bei der Warburg Invest AG, An der Börse 7, 30159 Hannover, kostenfrei bezogen werden.

Die ab dem **6. November 2021** gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Oktober 2021

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest AG, Hannover,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

MPF Odin,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. a) Investmentanteile gemäß § 8 Abs. 1 der AABen,
4. b) Investmentanteile gemäß § 8 Abs. 2 der AABen,
4. c) Investmentanteile gemäß § 8 Abs. 4 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 der AABen.

Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen werden nicht erworben.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.
- (2) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.
- (3) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (4) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 1 Ziffer 4. a) und in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4. b) angelegt werden.

- (a) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 - (b) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 - (c) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.
 - (d) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Ziffer 4. b) erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß §198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nummer 2 KAGB.
- (5) Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) gemäß den folgenden Grundsätzen angelegt werden:
- (a) Es kann in alle Arten von Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermögen kann in zulässigem Umfang erfolgen.

- (b) In den erwerbbaeren Investmentvermoegeen im Sinne von § 1 Ziffer 4. c) duerfen fuer gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Hoehe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermoegeens im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) sowie nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktueblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermoegeens vorgesehen ist.
 - (c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermoegeen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in andere auslaendische Investmentvermoegeen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) aus Staaten anlegen, die bei der Bekaempfung der Geldwaesche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
 - (d) Auslaendische Investmentvermoegeen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) duerfen nur erworben werden, wenn deren Vermoegeensgegenstaende von einer Verwaehrstelle oder einem Prime Broker verwaehrt werden oder die Funktionen der Verwaehrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
 - (e) Erwerbbaere Investmentvermoegeen im Sinne des § 1 Ziffer 4. c) duerfen keine Vermoegeensgegenstaende verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschaeftsabschlusses nicht zum Investmentvermoegeen gehoeren (Leerverkaufsverbot).
- (6) Fuer das Sonstige Sondervermoegeen koennen alle Arten von Derivaten im Sinne des § 1 Ziffer 5 im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
- (a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermoegeens koennen in Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB angelegt werden.
 - (b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Absatz 1 KAGB erfuellen, koennen insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermoegeens angelegt werden, wobei die fuer Rechnung des Sonstigen Sondervermoegeens gehaltenen Edelmetalle auf diese Grenze anzurechnen sind.
- (7) Fuer das Sonstige Sondervermoegeen koennen alle Arten von Edelmetallen im Sinne des § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der fuer das Sonstige Sondervermoegeen gehaltenen Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermoegeens in Edelmetalle angelegt werden koennen.

- (8) Eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Absatz 2 Nummer 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

- (3) Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,23 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf anteilige Vorschüsse zu erheben.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt hierauf anteilige Vorschüsse zu erheben.
- (4) Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sonstigen Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,06 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet.

- (5) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sonstigen Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens jedoch EUR 5.000 p. a.
- (6) Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden § 7 Absatz 1, § 7 Absatz 3 bis 5 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 7 lit. (o) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,61 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (7) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sonstigen Sondervermögens:
- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte; Verkaufsprospekte; wesentliche Anlegerinformationen);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
 - (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
 - (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
 - (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - (o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- (8) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

- (9) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung der Erträge

- (1) Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.